

Rechte der Aktionäre

1. **Ergänzungsanträge zur der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von € 500.000 bei der Versatel AG niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, ist das Erreichen des anteiligen Betrages von € 500.000 ausreichend. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG findet § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG entsprechende Anwendung. Im Hinblick auf die entsprechende Anwendung von § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG besteht rechtliche Unsicherheit, ob als Stichtag für die Berechnung des Zeitraums von drei Monaten auf den Tag der Hauptversammlung oder auf den Zeitpunkt des Zugangs des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft abzustellen ist. Im erstgenannten Fall müssten die Aktionäre nachweisen, dass sie mindestens seit dem 9. Mai 2011, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Im letztgenannten Fall müssten die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Zugang des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sein. Die Gesellschaft wendet die aktionärsfreundlichere Fristberechnung an und wird Ergänzungsverlangen bekannt machen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit dem 9. Mai 2011, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 9. Juli 2011, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

postalisch: Versatel AG
Investor Relations
Niederkasseler Lohweg 181 – 183
40547 Düsseldorf

oder

per Telefax: +49 (0) 211 522 83-472

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie unverzüglich nach Zugang bei der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten, sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zugänglich gemacht. Die geänderte Tagesordnung wird den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Abs. 1 und Abs. 2 AktG mitgeteilt.

2. **Gegenanträge / Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz (AktG)**

Darüber hinaus kann jeder Aktionär der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

- per Post an:
Versatel AG
Investor Relations
Niederkasseler Lohweg 181 – 183
40547 Düsseldorf

oder

- per Telefax an die Nummer +49 (0) 211 522 83–472

oder

- per E-Mail an die Adresse ir@versatel.de

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, das heißt bis spätestens 25. Juli 2011, 24:00 Uhr, unter der angegebenen Adresse eingegangene Gegenanträge von Aktionären werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung allen Aktionären im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Versatel AG nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Aktionär muss folglich in der gebotenen Kürze deutlich machen, auf welche Argumente er seine Opposition stützt. Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers (TOP 4) sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats (TOP 5) gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse)

gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder oder Prüfer) enthalten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Mitglieds des Aufsichtsrats in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) beigefügt sind.

Vorab der Gesellschaft fristgerecht übermittelte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung nur behandelt, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen ist in deutscher Sprache vorzubringen. Die begehrte Auskunft muss ein für die sachgemäße Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung wesentliches Element bilden; abzustellen ist auf den Standpunkt eines objektiv denkenden Aktionärs, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kennt. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Da der hiermit einberufenen Hauptversammlung u.a. der Konzernabschluss und -lagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich die Auskunftspflicht des Vorstands auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Angelegenheiten verbundener Unternehmen unterliegen dem Auskunftsrecht, wenn sie wegen ihrer Bedeutung zu Angelegenheiten der Gesellschaft selbst werden.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den folgenden in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen:

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (insbesondere ist der Vorsitzende der Versammlung gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken);
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des HGB's zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im

Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;

- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist, es sei denn, es handelt sich um Auskünfte im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung gemäß § 131 Abs. 4 Satz 3 AktG.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Bestimmungen des AktG im Volltext auch im Internet einsehbar sind, z.B. unter www.gesetze-im-internet.de/aktg/